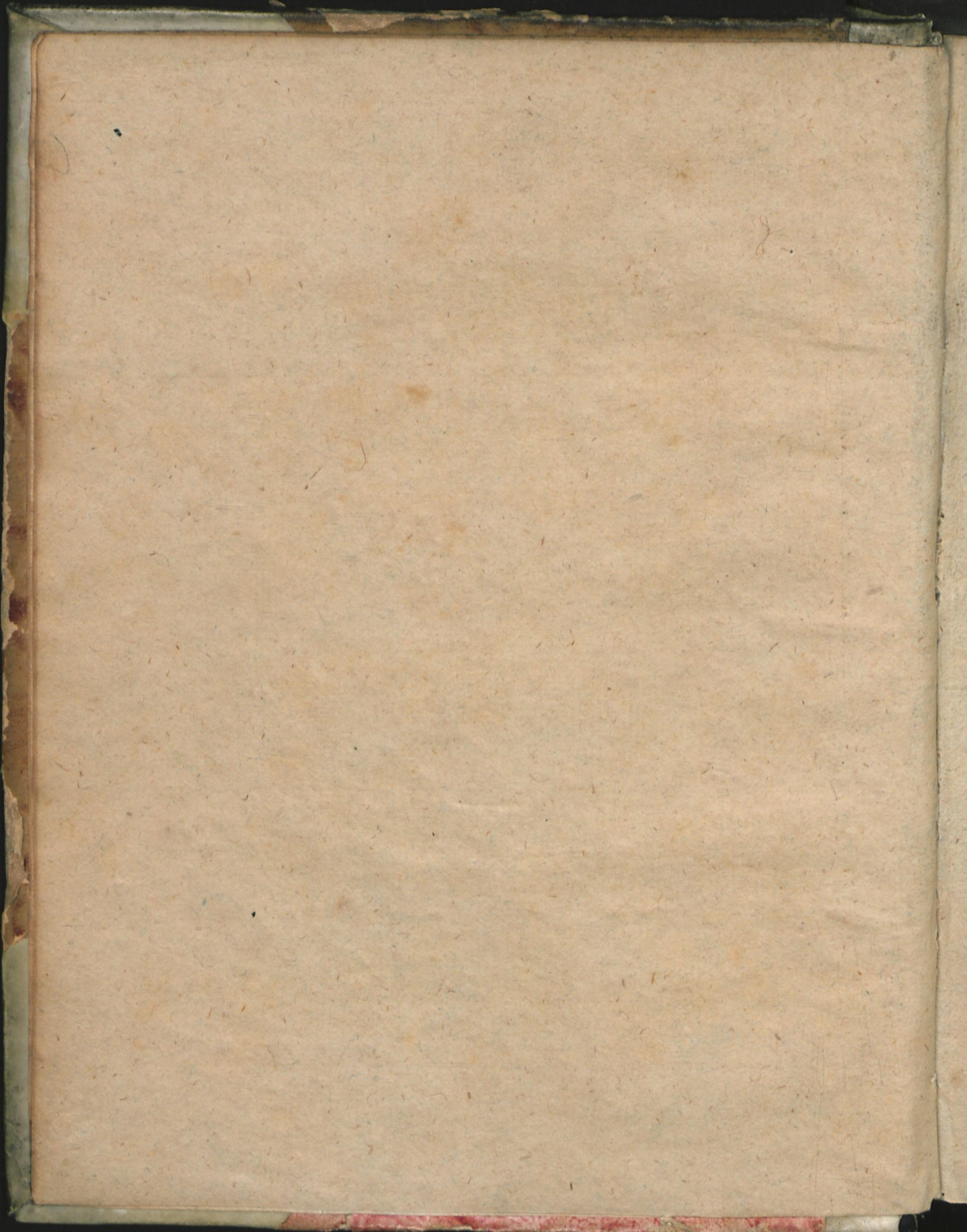
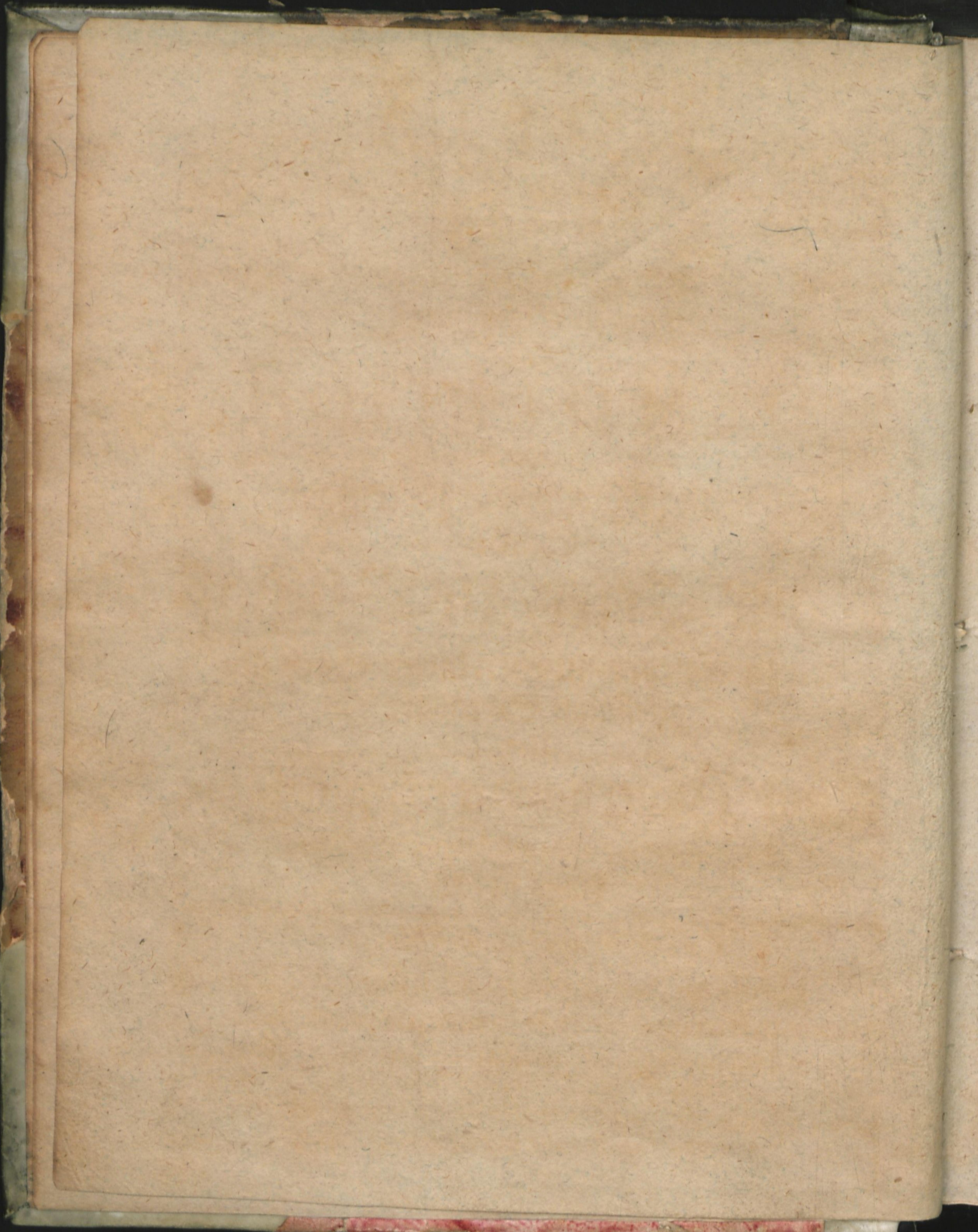


Na. 24.









2<sup>z.</sup>

N. 16.

## RESPONSUM AMPLISSIMÆ FACULTATIS JURIDICÆ ROSTOCHIENSIS.

**S**iehnach uns / Decano , Seniori und anderen Do-  
ctoribus der Juristen Facultät in der Universität zu  
Rostock / ohnlängst eine ausführliche Species Facti,  
nebst angefügten Manual-Acten / welche in primâ  
Instantiâ , bey dem Löblichen Ober-Gerichte zu Ham-  
burg / in Secundâ Instantiâ aber / bey dem Hoch-  
preislichen Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyr / in Sachen  
der Wohlgebohrnen Herren Gebrüdere der Kielmänner von Kiel-  
mansEck / Klägern / und Appellaten ; Entiegen und wieder seel.  
Herren Ægidius Hennings Fraw Witwen / und Erben / Beklag-  
te / und Appellant , bis anhero ultrò citròque verhandelt seyn/  
zugesandt ; und über die in vorberührter Specie Facti enthaltene vier  
Fragen unser Rechtliches Bedencken / cum rationibus Dubitandi  
& Decidendi , begehret worden / alles nach Wörtlichen Inhalt /  
wie folget :

### SPECIES FACTI.

Nach dem der Holsteinische Herr Præsident Rielman bey der  
zu Dennemarek Norwegen Königl. Mayest. in disgrace gerathen /  
und also im Anfange des 1676. Jahres / wie Er zu Schleswig ge-  
wesen / seine Gelder / und Brieffschafften in Sicherheit zu bringen  
willens gewesen / hat Er in Februario , 1676. von einer dritten Per-  
son / welche (weil so wohl der Herr Præsident , als Ægidius Hen-  
ning nunmehr verstorben) unbekante ist / durch Ægidium Henning  
einen Banco-Zettel genommen / h. e. hatt von einem dritten erhalten /  
dass derselbe sich an Ihm in einem Banco-Zettel obligiret eine

a

gewisse

2

gewisse Summa Geldes in Banco Ihn auff sein Begehr zu zahlen / und zu dem Ende dem Herren Præsidenten seinen Banco-Zettel gewgeben; Solche dritte Person aber / wie auch der Banco-Zettel seyr so geheim zwischen den Herren Præsidenten und Ægidium gehalten / daß auch wohlgemeldter Herr Præsident der Banco Nahmen (ob nemlich Selbe von Hamburg oder Ambsterdam / Venedig ic. sey) Item dieser dritten Person Nahmen in Brieffen zu specificirten Bedencken getragen / dahero dann Er den Banco-Zettel den bewußten Banco-Zettel / und die Person eine bekandte Person in litteris genennet; Und weilen die dritte Person besorget / daß Sie bey solcher Ausgebung des Banco-Zettels bey damahlichen Zustand / einige Gefahr möchte leiden / hat der Herr Præsident Ihr versichert / daß Sie keine Gefahr dabei besorgen sollte / wie solches in der Henningschen Gegen-Submission-Schrifft / welche sub N. 23. numeriret ist / des seel. Herren Præsidenten Brieffe sub Lit. H. & I. geben. Kurz darauff in Martio hat der Herr Præsident seine Brieffschafften in einer Kasse verschlossen / und mit unterschiedenen Siegeln versiegelt / auch Ægidio Hennings anvertrauet / umb Selbe nach Hamburg zu bringen / welches auch Ægidius Hennings vollenbracht / und ist darauff in Martio der Herr Præsident mit seinen Herren Söhnen nach Copenhagen sub Custodia Regia geführet / auch seine übrige Schrifften durchgesuchet / und mitgenommen worden; Bey währender solcher Copenhagener Custodie hat Ægidius Henning mit dem seel. Herren Præsidenten dennoch correspondiret; Wie dann sich eine Abrechnung vom 4. May / 1676. befindet / worinn der seel. Ægidius die Gelder / welche Er vom seel. Herren Præsidenten zu 19000. Rthlr. hatte / denselben berechnet; Welche Rechnung auch die Herren Kielmänner selbst in der Kielmanschen Refutation vom 1. Octobr. 1677. N. Acto 20. produciret. Item findet sich ein Brieff vom 27. Julii, worinn der Herr Præsident aus Copenhagen Ægidium Hennings in Julio ersuchet / daß Er Ihn Hundere Tausend Reichsthaler darleihen möchte / dabey dann contestiret / daß

3

daß Er wohl wisse / wie hochbeschwerlich eine so hohe Summe in Hamburg auffzubringen ; Hingegen aber sey Ihn nicht unbekant/ daß Ægidius Hennings viele reiche begüterte Kauffleute unter andern Herrn Teixerā an hand habe / die grosse Capitalien in Banco stehen haben ; Offert Ægidio Hennings generalein hypothecam all seiner Güter / und eine formliche Obligation , wie sub Lit. C. zu Anfangs in actis bey der Henningschen Supplique pro citatione ex L. si contendat sich befindet. Ægidius Hennings thut darauff sein eusserstes solche 100000. Rthlr. von Frembden auffzubringen. Bald darauff aber stirbet der Herr Præsident, dessen Söhne dringen eben wohl in Ægidium Hennings / solche Gelder auffzubringen/ und weil derselbe sich willfährig erkläret / als ziehen dieselbe auff Ihn zwei Wechsel jeden von 50000. Rthlr : Ægidius acceptiret die Wechsel / stirbet aber ehe er zu dero Zahlung kan gelangen/ nach Ægidii tote dringen die Herren Kielmänner in dessen Witwe / daß Sie die beyden Wechsel wolle zahlen / weil alle Ihre Wolfahrt an solche Zahlung henge / sonst sie alle Ungnade / und gar Confiscationes zu befahren hätten / offeriten Ihro Versicherung / obstatum , wie auch eine formliche Obligation. Die Witwe Hennings thut Ihr eusserstes / den einen Wechsel von 50000. Rthlr. zu zahlen. Und als Ihr die Herren Kielmänner mit eigen Geldern an hand gehen/daz also solche 50000. Rthlr. der Witwen wies der vergnügt worden/thut dieselbige auch den andernwertigen Wechsel von 50000. Rthlr. zahlen. Als nun hierauff die Witwe wegen der letzten 50000. Rthlr. eine formliche Obligation fodert/ wird Ihr dieselbe zwar versprochen / erfolget aber nicht / vielmehr geben die Herren Kielmänner Ihrer Frau Schwester der Ranckawin Ordre/ des sel. Herren Præsidenten obgemeldten Kasten / welche die Frau Witwe sub custodia hatte/ zu öffnen. Worauff am 29. Septembr. 1678 die Frau Ranckawin / als der Herren Kielmänner Soror, ac Specialis Mandataria, mit Beystand der Frau Washmarin / als per Herren Kielmänner amitx, wie auch Herrn Lt. Wiclmans/ als

a ij

dero

dero affinis, und Herrn Berens von Wandesbeck / wie auch eines  
 Notarii Immatriculati nach der Fr. Henningschen Hause sich bege-  
 ben / umb selben Kasten zu öffnen / und als die Frau Henningsche  
 mit ihrem Kriegischen Vormund / und einen anderwertigen Nota-  
 rio Immatriculato assistiret gewesen / ist solcher Kaste in præsenz  
 all dieser Personen / und in specie der zweien Notarien zum Vor-  
 schein gekommen / die Sigilla recognosciret / richtig befunden / und  
 darauff geöffnet / wie das Instrumentum Notariale darthut. Da  
 dann der Herren Kielmänner Mandataria , die Fr. Ranzawin einis-  
 ge Schrifften aus solchen Kasten genommen / und ohne Zuthun  
 der Fr. Henningschen und dero Assistenten übergesehen / darauff  
 dann in einem Papier gewickelt / versiegelt / von beiden Notarien in  
 tergo verzeichnen lassen / daß es Kielmansche Schrifften seyn / und  
 also dem Henningschen Curatori extradiret / ohne daß die Hennings-  
 sche / oder dero Curator, oder Notarius gesehen / was es eigentlich  
 für Schrifften seyn. Am folgenden Tage hat die Fr. Ranzawin diese  
 versiegelte Schrifften wieder geöffnet/und einen gedruckten ungefülles  
 een Banco- Zettel daraus genommen/ die übrigen Schrifften wieder ver-  
 siegelt / und dem Henningschen Curatori gelassen ; Ohne daß Er  
 gewußt / was für Schrifften darin enthalten. Endlich hat die  
 Frau Henningsche den Kasten nebst den versiegelten Bündel der  
 Schrifften der Frau Ranzawin extradiret / wie alles Instrumento  
 duorum Notariorum in actis vom 5. Martii , 1677. sub N. 4. zu  
 ersehen. Nicht lange hernach nimmt Dr. Vincent Garmers , das  
 mahls Syndicus dieser Stadte (welcher des Henningschen Hauses Ca-  
 pital Feind war) der Herren Kielmänner sich an ; und wird darauff  
 von Kielmanschen Bedienten fürgegeben / daß in gemeldten Kästen  
 der Zettel/welcher in actis, loco Libelli, 3. Januarii 1673. ist produci-  
 ret / sich gefunden / und also der sel. Egidius Hennings an die  
 Herren Kielmänner über 100000. Rthlr schuldig verblieben / requi-  
 riret Dr. Lucam Langermann zu dero Advocatum , wieder die Hens-  
 ningsche ; Nachdem aber gemeldter Dr. Langermann Zeit zu beden-  
 ken

eken gebetten / unterdessen von Henningschen Hause auch ward ans  
 gesprochen / umb Selben zu dienen / Er auch daselbst sich so wohl  
 aus des Herren Präsidenten , als der Herren Kielmänner Brieff  
 und Henningschen Büchern in etwas informiret / als fieset derselbe  
 die Henningsche Parthey / weil Er Selbe für der Hand faciler be-  
 sand. Wodurch dann gemeldter Dr. Garmers allmehr in dieser  
 Sache ward alteriree. Gestalt dann auch darauff den 1. Decembr.  
 anno 1676. erfolge / daß Monf. Grave (welcher auch der Herren  
 Kielmänner Mandatarius gewesen) auff den Rahthause erschienen /  
 und daselbst Ampliss. Senatui fürtragen lassen / daß das Henningsche  
 Sterbhaus den Herren Kielmännern / laut des obgemelten Scheins  
 100000. Rthlr liquido schuldig sey / dahero des regierenden Herz-  
 hogen zu Schleswig Holstein Durchl. an einen Hochw. Rath gnä-  
 digst ansinnen / nach der Falliten Ordnung / alles in Henningschen  
 Hause zu versiegeln ; Welches dann gemeldter Dr. Garmers , welcher  
 als Syndicus zu Rath sasse/ gesecundiree / und also durchgetrieben /  
 daß ehe und zuvor der Schein recognosciret / oder die Henningsche  
 Witwe citiret / und gehöret worden / dem damahlichen herrn Prä-  
 tori Henrico Meurer ist committiret in henningschen hause alles  
 versiegeln zu lassen ; Gestalt dann auch der herr Prætor umb solches  
 zu Werck zu stellen / nach dem Sterbhaus gangen / höchstgemel-  
 ter Ihr Durchl. Gesinnen / und E. hochw. Rath's Verordnung  
 der Frau Witwen fürgetragen / und alles versiegeln lassen wollen ;  
 Nachdem aber die henningsche Witwe darwieder super defectu Ci-  
 tationis , und daß gar ab executione der Anfang gemacht / das  
 durch dann Sie mit ihren Kindern inaudita ac indefensa conde-  
 mniret / und ruiniret werden wollen / sich beflaget / und das peri-  
 culum ihres hauses (als welches durch diese Versiegelung in den  
 Concurs würde gestürzet ) remonstriret / die Schuld contradici-  
 ret / und so wohl bey J. Durchl. als E. hochw. Rath gehört zu  
 werden gebetten / Entlich auff solche præsupponirte hochfürstl. Or-  
 dore qualemcumque Cautionem innerhalb acht Tagen auff gewisse

a iij

Masse

Wasse versprochen / Ist wohlgemelter Herr Prætor dadurch hoch vernünftig bewogen mit der Versiegelung einzuhalten. Worauff die Frau henningsche bey Ihr hochf. Durchl. sich unterthanigst hierüber beklaget/und so wohl Münd- als Schriftlich zur Erklärung erhalten / daß hochgemelte Ihr Durchl. umb all das / was in Ihrem Nahmen zu Rath gesuchet / nichts wissen; auch den modum procedendi , als daß ab executione der Anfang gemacht würde/ gar nicht billigten / sondern nach Rechten / und gewöhnlichen stylo verfahren haben wollen; Welches dann auch die Frau henningsche zu Rath produciret / und also dieser Gefahr dadurch entgangen. Die Kielmanschen Mandatarii suchen zwar solches bey Ihr Durchl. wieder umbzustossen / erhalten aber in effectu weiter nichts / als daß juxta statuta verfahren werden soll / wobey Sie dann auch acquiesciren. Die Frau henningsche aber trauet unterdessen ihrer Unschuld / und weil die Kielmansche Mandatarii das Gericht nicht imploriren / als läßet dieselbe ex L. si contendat de fidejussor solche Mandatarios in das Gericht citiren.

Da dann diese Mandatarii auch erscheinen/und den quæstionirten Schein/loco Libelli produciren/recognitionem, und darauff paratam executionem nach der falliten Ordnung gebeten. Entlich als solches so forth nicht will gehen / Cautionem auff 100000. Rthlr gesuchet ; Erhalten auch daß per interlocutum die recognitio der Henningschen auferleget wird. Die Henningsche appelliret even-tualiter von solcher Brühel an das Cammergericht / & salva appellatione, opponiret recognitioni, daß der Schein falsitate laborire, weil er in Martio , 1676. vom sel. Herrn Præsidenten in einer Kassten verschlossen sein sollen / wie die Herrn Kielmänner vorgeben / auch in actis darauff bestichen / da doch derselbe den 4. May/ 1676. ist datirt / id quod in conciliabile tempore ist/ und also negativam tempore coartiret ; Andere exceptiones mehr / welche die Acta geben / in specie , daß der Elteste von den Herrn Gebrüdern Kielmännern diesen Schein in seinem Briesse ( welcher sub Num,

7

Num. 6. in actis vom 5. Martii 1677. produciret ist ) vom 4. Augusti datiret / und also om̄ dato abermal variiret wird / zugeschwiegen ; offeriret sich ad juratoriam Cautionem , weil sie so viel als prætendiret wird / in bonis nicht habe ; Petit editionem aller Briefe / und Abrechnungen / welche zwischen den secl. Herrn Präsidenten , und secl. Ægidium Hennings in den letzten Jahren gehalten. Item Juramentum Caluminiae generale. Worauff als noch weiter Schrifften gewechselt / submittiret , und die Acta Communi Consensu , tam partium quam Domini Judicis ad Academiam versand / Ehe aber Selbe wieder zurück gekommen / haben die Herrn Kielmänner alweiter agiret ; Und ob gleich die Henningsche / pendentte transmissione , sich nicht weiter wollen einlassen / ist doch Selbe per Interlocutum gezwungen sich einzulassen. Entlich sein die versande Acta ab Academia neben der Urtheil zu rück gekommen / ist aber solche Urtheil nicht publicireret , sondern hat Ampliss. Magistratus aus den Actis , welche halb verschicket / halb unverschicket gewesen / eine Urtheil gefället / und die Henningsche Condemniret , daß Sie den Schein recognosciren / und sattsam Caviren soll. Das Juramentum Calumnix generale aber und Editio der begehrten Abrechnung / und Documenten præteriret. Wovon die Henningsche an das Hochpreisliche Kammergericht geappelliret / zugleich contra Dn. judicem à quo suspiciones bengebracht / und ad juramentum perhorrescentia sich offeriret auch Proces erhalten. Weiln nun die Herrn Kielmänner sich bemühen 1. die remissionem causæ das selbst zu erhalten / gleich ob sey Selbige Sache nicht devoluta , und entlich deserta.

2. In causa principali ein Condemnatorium zu erhalten. Wird gebetten aus beigehenden Integris actis , auch Protocollo , Instrumento , und Libello Appellationis , wie auch denen Exceptionibus non devolutæ appellationis cum adjectis rationibus zuberechten.

1. Ob diese Sache ad judicem priorem zu remittiren sey ?

2. Ob

2. Ob da gleich die Henningsche manum Mariti an dieses  
Schein solte recognosciren, dennoch darauff executivè könne ver-  
fahren / und ihre Exceptiones zur reconvention verwiesen werden;  
Nachdemmahl die Henningsche ohne daß so viel nicht hat / daß Sie  
in conventione solch eine Summe zahlen kan / und also / da juxta  
statutum die reconventio keinen statt hat / ehe Conventioni ein genü-  
gen geschehen / zur reconvention nicht eins würde admittiret werden.

3. Ob die in Causa principali die Henningsche zu condemnieren/  
oder zu absolviren.

4. Ob/da die Herrn Kielmänner laut eines Liquiden Wechs-  
sels der Frau Henningschen 50000. Rthlr schuldig sein / doch unter  
dem praetext, daß solche 50000. Rthler: von denen quæstionirten  
100000. Rthlr genommen seyn / Ihr die 50000. Rthlr für enthalten/  
Sie nichst/pendente hac lite, solche 50000. Rthlr pure, oder zum we-  
nisten Ihr / gegen Caution, zahlen müssen. ic. So haben wir/  
negst anruffung Götlichen Beistandes vorerwähnte Acta mit gehö-  
rigen fleiß verlesen / cum Specie Facti conferit / und solchem nach  
alles reiflich / und rechtlich collegialiter erwogen. Erkennen dar-  
uss/ und zwar so viel die Erste Frage beirifft / vor Recht / daß  
diese Sache / und Acta, gestalten umbständen nach/ ad Judicem pri-  
orem nicht zu remittiren / sondern in Illustrissimo Imperialis Ca-  
meræ judicio, wohin Sie legitimè devolviret / und angenommen  
worden / zuentscheiden und abzuthun sey. Die andere Frage  
belangend/ halten wir ebenfals vor Recht / daß/ wann gleich Beklagte  
Witbe/den producirtten Schein / und also manum mariti recogno-  
sciren solte / selbiger Schein/ dennoch die qualität nicht beiführe/ daß  
darauf executivè zuverfahren / und Beklagte mit ihren erheblichen  
exceptionibus ad reconventionem zuverweisen sey; Da zumalen/  
die dritte Frage anreichend/ solche Tegen reden sich/ex rerum argu-  
mentis hervor geben / daß Beklagte / so fern gegen Sie ein mehrers  
nicht solte beigebracht werden / thender zu absolviren / als zu con-  
demniren sey.  
Dahero

9

Dahero dann auch/auff die vierte Frage/ zu antworten seyn  
würde/ daß die Frau Beklagtinne die 50000. Rthlr bezahlte Wech-  
selgelder/ als ein Creditum Liquidum , wo nicht purè & simplici-  
ter, doch gegen gnüghaffte Caution, hac lite pendentē, wieder zu  
fordern allerdings befügt sey.

## RATIONES DUBITANDI AD QUÆST. I.

Daß 1. allem absehen nach / die Interponirte Appellatio pro  
devoluta nicht / vielmehr pro deserta , & effectivè pro frivola  
zu halten.

Weilen 2. die Sententia à quâ nur Interlocutoria ist / de  
recognitione manus , & præstanda cautione , und dahero so viel  
weniger zugestatten / weilen periculum damni in mora , und also  
sententia nicht appellabilis.

Surd. Decis. 279. num. 5. Hering. de Fidejuss. c. 6. n. 79. Lan-  
cell. de Attent. p. 2. c. 12. Lim. 43. Marant. in Spec.  
p. 6. a. 2.

Auch 3. die principalis causa auff klare / und unläugbare  
Hand beruhe/ dahero ad declinandam executionem , die Cautio  
so vielmehr zu exigiren / und zu erkennen gewesen / als weniger ap-  
pellatio dagegen statt findet.

Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 2. num. 10. & seqq.

Welches 4. mit dem Hamburger Stadt-Recht / und Privi-  
legio Imperiali gleichstimmig / und dahero so viel genauer darnach  
zu sententioniren ist /

Stat. Hamburg. p. 1. tit. 20. art. 2.

Weshwegen auch 5. der punctus recognitionis manus execu-  
tivus , und also nicht appellabilis zu achten.

Scacc. de Appell. p. 1. Q. 17. Lim. 9. n. 71.

Welches 6. demehr dahero zu statuiren / weilen die Senten-  
tia

tia à qua nicht prima als welche den 3. Januarii, Anno 1677. gesprochen / sondern nur prioris Confirmatoria ist / davon keine appellatio zugelassen wird.

*Scacc. dict. loc. num. 2.*

In mehrer Consideration, daß 7. das gravamen interpositæ appellationis Interlocutoria illatum, in Causa principali zu repariren stehe/ und dahero ad appellandum nicht erheblich.

*Gzil. 1. Observ. 29. num. I.*

Wie demnach 8. die Appellatio pro devoluta nicht zu halten/ so sey Causa ad Judicem priorem zu remittiren.

Über dem sey 9. die Appellatio auch pro desertâ zu halten/ weiln der Advocatus cause, Herr Dr. Langermann / das Juramentum in primo termino nicht / sondern nur die Frau Witwe/ und dero Bruder / Herr Dr. Danckwerts / (welcher doch darinn Advocando nicht bedienet) umb selbiges abzustatten das Mandatum unterschrieben haben /

*Vid. Recess. Imper. de Anno 1654. §. II 2.*

Daz aber 10. die Appellatio pro frivolâ zu erkennen sey/wehe re ex causâ principali zu erkennen / und des Behuff pro informatione Domini Judicis nur ein prægust zu geben /

Dahero man ii. sich nicht schuldig achte/ darinn/ ante decisionem puncti recognitionis , sich weiter einzulassen / weiln die Sache ad Judicem priorem , aus vorangeführten Ursachen / zu remittiren sey.

## RATIONES DECIDENDI.

Ob nun zwar diese angeführte Motiven von aussen considerabel zu seyn scheinen möchten. So finden sich doch/dessen allen ungeachtet/solche erhebliche rationes in contrarium, daß decisio quæstionis darnach ex facto & jure billig zu reguliren sey;

Weilen i. auß denen / in primâ instantiâ, ergangenen acten, überall erschellet / daß der damahlige Herr Referens, welches doch ohne

Ohne Verlelung dessen Ehren wird angeführt / mehr der Herren Klägere / als der beklagten Partey favorisiret , und Sie dahero zu appelliren genötiget habe judicare autem de subditis dignè nequeunt, qui in subditorum causis, sua vel odia, vel gratiam sequuntur,

*Gabriel. de Alvarez de Perfecto Judic. Rub. II. annot. 2 n. 5.*

& Rubr. 14. annot. 8. n. 12. & seqq.

Dann wie 2. Beklagte den 8. Decembr. Anno 1676. ex L. si contendat , den Proces angestellet haben / umb dadurch die Sache zum Stande / und Herrn Klägere ad Processum ordinarium anzuweisen / so hette billig darinn vorhero sollen decidiret werden.

Vie dann auch 3. der den 3. Januarii , anno 1677. producirtter Schein eodem die zu recognosciren / oder zu diffitiren nicht verstellet werden können / weilen / wie flagender Anwalt / den 20. Decembr. Anno 1676. selbst gebethen / seel. Ægidius Hennings Minder Jährigen Kindern / der Zeit / noch keine Vormündere/sondern erstlich den 12. Martii , Anno 1677. bestellet worden / dahero solches Decretum , welches Herrn Klägere pro re judicata wollen anführen / nach der Censur Rechtens nicht würde bestehen können/ dazumahlen die gesuchte legitimatio personarum der Zeit noch nicht feste gestellet worden/

*I. i. 2. & tot. tit. C. qui Legit. pers. stan. junge t. t. C. Quand.  
Imper in ten. vid.*

Zugeschweigen / daß 4. Beklagte davon eventualiter appelliret , und in defz declarationem Decreti , ex adductis rationibus, den 10. Januarii gebetten / und den 24. ejusdem beydes wiederholest haben / welche nicht erfolget / noch auch per Decretum abgeschlagen worden / dahero selbiges Decretum vires rei judicatae nicht erreichen können.

Welches 5. flagender Anwalt in Protocollo den 22. Januarii, Anno 1677. selbst zugestehet / in dem Er transmissionem in punto recognitionis , vel juratæ confessionis gerichtlichen gebeten.

So ist 6. weniger nicht zu consideriren / daß / post decretam

transmissionem actorum dennoch von der Herren Kläger Anwalt Schriften übergeben / und angenommen seyn / auch so gar vom selbigen den 17. Octobr. Anno 1677. die transmittirten Acta wieder zu rück zu födern begehret worden.

Wie demnach 7. den 6. Martii, anno 1678. ein ander Interlocut publiciret / und darinn das vorige confirmiret worden/ so seyn dadurch Beklagte mercklich graviret / in dem Sie nicht als lein ad impossibilia dadurch constringiret werden wollen / sondern auch die von Ihro gethane Oblationes und Exceptiones præjudiciales & dilatoria übersehen seyn / welche ipsi executioni können opponiret werden.

Dann wie S. der Klägere Prætension, die 100000. Rthlr bezlangend / auff solchen Grund nicht beruhet / daß darauff executivè, wie ad Quæst. 2. weiter deduciret ist / könne verfahren werden/ so sehen wir nicht / wie Sie weiter als ad hypothecariam & juratoriam cautionem, weiln Sie / ohne was sonst die Herren Klägere und Appellati empfangen / 50000. Rthlr auff Wechsel gezahlet / und mit ansehnlichen Immobilibus begütert / könne constringiret werden /

*DD. ad §. 2. Instit. de Satisd. & ad l. 15. ff. qui Satisd. cog.  
Weiln die erwehnte Güter zu Stadt- Recht belegen / und dahero keine gefährliche Distraction , weniger einige listige Collusion zu befürchten /*

*Vid. Formul. Pign. Caut. in Statut. Hamburg.*

Weniger hat 9. gegen Sie/ nach der Falliten Ordnung zu verfahren können gebetten / oder decretiret werden/ weiln der producitur Schein altioris indaginis ist / und folgig daraus nicht zu schliessen / daß die Güter nicht gnughafft / weiln Beklagte die Schuld der 100000. Rthlr nicht gestehen / weniger desfalls überwunden / oder überzeuget seyn/ welches doch Statut. Hamburg. p.i. tit. 25. art. 8. erfodert.

*Dahero Sie 10. billig Bedencken getragen ehe dann die gesuchte de-*

et declaratio primi decreti erfolget / Schedulam zu recognoscirens  
oder zu difficiren.

Weiln aber ii. in dem andern Decreto , die gebettene declaratio nicht alleine / sondern auch die ad possibilia offerirte Cautio, weniger nicht die übrigen exceptiones præjudiciales , als das juramentum calumniax, editionis &c. übersehen worden / und Sie indefinitè zu fätsamer Caution , quæ fidejussoria est ,

*l. i. ff. qui satisd. cog.*

Folgit 12. mit Ihren Exceptionibus ad reconventionem verwiesen / da doch die Conventio auff 100000. mit öffentlichen unlaugbaren / und unverfälschten Brieff und Siegeln nicht erwiesen / noch der Original-Schuld-Brieff secundum Statut Hamburgense

*part. I. tit. 20. artic. 2.*  
fürgebracht worden.

Und dahero 13. besagtes Decretum ein insanabile & irreparabile gravamen unterzogen hat: So seyn Beklagte davon zu appelliren allerdings befüget gewesen / weiln die Appellatio, propter conculum gravaminum allerdings devolubilis ist auch dahero bey dem Hochpreißlichen Kaiserlichen Cammer-Gericht / als erheblich / und zu recht beständig angenommen / und die völlige Processe erkant/ und in der Sache weiter verfahren worden.

Da man 14. nicht anders colligiren kan / den daß mit Beklagte und Appellant, factâ simplici recognitione manus , & non præstitâ fidejussoriâ vel pignoratitiâ Cautione (quæ sola idonea dicitur ) der falliten Ordnung nach / gleich auch der anfang gesuchet/ und verordnet worden/ wurde verfahren seyn.

Als nun 15. der Beklagten / und Appellant zeitliche Wohlfahrt darinn bestanden / daß auff den producirten Schein / als welchen Sie auf vielen Ursachen suspectiren / nicht milchte executivè verfahren/ mithin der falliten Ordnung nicht nachgegangen werden/ So kan ihnen nicht verdacht werden / wann Sie sich / ad evitan-

b iij

dum

dum exitium, declinandam annotationem, & obsignationem bonorum, & ad fundandam Imperialis Cameræ Jurisdictionem, das Juramentum perhorrescentia abzustatten/ auf darzu bewegende Ursachen/ erbotten haben.

*Secundum C. Statutum II. §. I. Rescript. in 6to.*

Weilen Stylus Curiæ, propter potentiam adversarii, alias ve probables causas, ut incorrupta sit justitia, solches approbaret.

*Rosenth. de Feud. c. 12. Concl. 4. num. 63. Græv. L. I. Concl. 28.*

*Cons. I. Phil. Tennegel. Tr. de decern. proc. Class. 3. c. 13.*

*Mynsing. Cent. 3. observ. 58.*

Solchem nach wird diese appellatio pro non devoluta keines weges zu achten sein;

Weniger kan Sie 16. pro deserta erkläret werden / weiln die Witwe / und vero Kriegischer Vormund / vel Curator ad litem Herr Doctor Danckwerth / welchen Beklagter Anwalt sub prod. den 17. Januarii, Anno 1677. selbsten Advocatum nennet / daß Mandatum untergeschrieben/ und dem Jüngern Reichs-Abschied partition geleistet haben.

Solte aber 17. das Hochpreußische Cammer-Gerichte / der Sachen Bewantnus nach / nothig befinden / daß auch Herr Dr. Langermann selbigen Eydt / wie weniger nicht die Herren Klägeres und Appellati , das Ihnen deferirte Juramentum Calumniæ müssen ablegen / so stünde solches zwar in arbitrio judicis,

*I. 2- §. 4. Cod. c. 2. §. fin. de Juram. Calumn. in 6to.*

es könnte aber dahero die Sache pro deserta nicht gehalten / weniger ad judicem à quo remittiret werden / weiln den solennitatibus appellationis ein Gnügen geschehen.

Weiln demnach 18. die Sache an das Hochpreußische Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyr ex legitimis causis devolviret worden/ so wird sie auch daselbst ihre Entscheidung erreichen müssen / weisen die Partien in causa principali sich überall hauptsächlich eingeslassen/

lassen / auch dem publico bono daran gelegen / ut lites abbrevientur , gestaltsam auch die Rechte / und Rechtsgelehrten dahin schliessen.

*Math. Coler. Consil. 1. num. 311.*

## RESPONS. AD RAT. DUBIT.

Wie demnach quâ 1. aus vorangeführten Ursachen / daß diese Appellatio devoluta, und keines wegen pro deserta zu halten.

So ist 2. sub ratione decidendi 13. & 14. erwiesen / daß die publicirte Decreta, nicht nur vim simplicis interlocutoriae , sondern einen weit grössern effect nachgezogen haben.

Dabey 3. 4. & 5. sub ratione decid. 8. & 9. angezogen / auch in Quæst. 2. weiter zu elucidiren seyn wird / daß der Schein questionis nicht auff klare Hand und Siegel beruhe / noch auff Processum executivum fundiren können.

Und wie 6. 7. & 8. die Sententia prima vires rei judicata nicht ergriffen / wie sub ratione decidendi 3. 4. & 5. ausgeführt.

So ist auch Decretum secundum à quo , nicht anders als secundum quid confirmatorium , keines wegen als ein blosses Interlocut anzusehen / wie sub rat. decid. 7. 8. 9. II. anzumerken.

Daß aber 9. die Appellatio nicht pro desertâ zu achten / ist in ratione decidendi 16. erörtert / auch von Beklagten übrig ausgeführt.

Und soll 10. ad Quæst. 2. mit mehrren deducit et werden/daß in causa principali die Appellatio keines wegen frivola sey.

Gestaltsam auch II. der Herren Appellaten und Klägere produkte erweisen / daß sie die Hauptache nicht nur berühret / sondern ausführlich vorgebracht haben.

## RATIONES

## RATIONES DUBITANDI. AD QUÆST. II.

Wie Ægidius Hennings 1. den Wandhandel niedergeleget/  
und sich als ein Factor brauchen lassen / habe der sel. Herr Præsident Kielman von Kielmans Eck seine Gelder durch selbigen in Banco bringen / und sonst belegen lassen.

Und sey auch 2. demselben / bey ereigenden Zufall des Herrn Præsidenten , ein wohlverwahrter rother Kuffer / zu treuen Handen / überlieffert worden / welcher aber solcher Gestalt nicht wieder befunden und ausgeliessert.

Und wie 3. dem sel. Herrn Præsidenten , und Herrn Appellaten , zu wieder Erlangung Ihrer Freyheit / eine Summa Geldes nothig gewesen / haben sie nicht fund machen dürffen / daß sie durch Ægidius Hennings 100000. Rthlr in Banco bringen lassen/ weniger 4. rathsam befunden / weiln sie miteinander nicht conferren können / den verschlossenen und Ægidio vertrauten Kuffer öffnen zu lassen.

Dahero haben sie 5. lieber einen Wechsel zu 100000. Rthlr auff Ægidius Hennings wollen ziehen / und sich zur simulirten Obligation erbieten / als durch Eroffnung Ihrer Mittel in Gefahr lauffen.

Massen 6. Ægidius Hennings selbsten schriftlich zugestanden / daß Er wegen des Wechsels keine mehrere Versicherung / als Er bereits in Handen hätte / begehre / und daß Ihme die offerirte Obligation weder schaden / noch helffen könnte / wolte sie auch der Frau Wasmerinnen wieder geben.

Wie nun 7. Ægidius Hennings kurz hernach gestorben / und der Kuffer geöffnet worden / sey der Schein darauff diese Klage angestellt / unter Ægidius eigener Hand auff 100000. Rthlr darinn gefunden worden.

Dages

Dagegen habe sich 8. auff angestellte Nachfrage befunden / daß nicht mehr den 540. March auff des sel. Herrn Præsidenten Rechnung in Banco geschrieben gewesen.

Wehwegen 9. der Herren Klägere und Appellaten Mandatarius nothig befunden / weiln der üble Zustand des Henningschen Hauses Stadt kündig geworden / Cautionem , wie zu Hamburg Herkommens / auff die Obligation zu begehren.

Es habe aber 10. Henningscher Advocatus ex L. si contentat zu agiren angefangen / und citationem gebetten / aber nicht erhalten / weiln besagter Mandatarius dagegen den mehrberührten Schein ad acta gebracht / recognitionem gebetten / und den 3. Januarii , anno 1677. erhalten.

Und ob zwar 11. Henningscher Advocatus exceptionem falsi beyzubringen sich vorgenommen / so haben doch Herren Kläger Mandatarius, weiln voriges Decretum de recognoscendo in rem judicatam ergangen / sich darauff nicht einlassen wollen / weiln aus dem Schein / welcher Ægidius eigene Hand / weder intrinsecè noch extrinsecè ein falsum anzumercken.

Da bevorab 12. der Schein von Ihren sel. Herrn Vater/ von welchem kein falsum zu præsumiren / in dem Kasten geleget/ und darinn wohl verwahrlich befunden worden.

Es habe auch 13. der sel. Herr Præsident in seinem Journal, und Hauptbüchern verzeichnet / daß Er 100000. Rthlr in Banco bringen lassen.

Und würde 14. sel. Hennings seine Hand auff 100000. nicht von sich gegeben haben / wann Er nicht voll dafür empfangen hätte.

Und sie hätten 15. den Schein nicht falsificiren können/weiln er in den Kasten verschlossen / und also immer in Ægidius Handen und Verwahr gewesen / massen Sie selbigen vorhero nimmer gesehen.

So sey auch 16. keine Cancellatio , interlineatio , additio

marginalis. 17. diversitas atramenti vel styli, rasura, 18. invert-  
similitudo, vel simile vitium, in den Schein enthalten sey.

Dazu gestehe 19. Aegidius eigenhändig / daß durch Ihn das  
besagte Geld in Banco gebracht werden solle / weiln Er über des  
Herrn Præsidenten Geld / als ein Factor disponiret hat.

Und können 20. error diei vel anni contra validitatem scri-  
pturæ nichts wircken/

Nicol. de Passer. de Priv. Script. L. I. q. 3. n. 1. 2. 3. 4.

Wollen 21. mit des sel. Herrn Præsidenten Büchern/ welche  
Sie mit dem Ende zu bestercken sich erbieten / beweisen / daß das da-  
cum seyn solle den 4. Martii, und daß also Aegidius selbiges versetze  
habe / dahero die Bücher / als morte scribentis confirmiret, gültig  
gen beweiss führen.

Menoch. Consil. 402. n. 48. & 422. num. 18.

Wie aber 22. sel. Aegidius eine Obligation auff 9000. Rthlr  
in Majo , ejusdem anni , laut eigener bekantniss aufgegeben / So  
habe Er auch gleicher gestalt auff 100000. Rthlr einen Schein auf-  
geben können/ cum de similibus idem sit judicium.

Bevorab da 23. mit des sel. Herrn Præsidenten Haupe-  
büchern und designation zu erweisen / daß das datum beyder Ver-  
schreibung den 4. Martii bedeute / und nicht den 4. May, wie Agi-  
dius gesetzt.

Und wie 24. der sel. Herr Præsident daß datum , propter  
imbecillitatem Oculorum , vel molem negotiorum , leicht über-  
sehen / und pro Martio den Majum vermutlich lesen können : So  
wisse man nicht / quâ curâ , incuriâ , vel ebrietate Aegidius das  
datum versetze habe.

Dahero sey 25. bey dem Obergerichte zu Hamburg den 6.  
Martii anno 1678. billich / recht und Löblich recognitio & Cautio  
erkant / und daß Beklagte mit Ihren Exceptionibus , ad recon-  
ventionem zu verweisen.

Wie dann 26. Dominus Judex Cautionem müssen erkennen/  
weilen

19

weilen beflagte / über die 50000. Rthlr Ihnen noch ein weit mehrers schuldig.

Da Sie zu mahln 27. von anderen Creditoren , denen Ertheils/wie Herr Doctor Walter Eydlich bezeugen könne / indebitam pro debitâ Cautione versecket / bereits actionaret worden / die Sie zu Ihren Schaden contentiren müssen.

Dahero 28. Herren Kläger / und Appellaten pro reconventione & expensis zu caviren außerleget worden / welches Sie auch angenommen.

Es finde aber 29. die exceptio non numerata pecunia nicht statt / weiln hie de deposito , und von anvertraufen Geldern / welche in Banco gebracht / und beleget werden sollen / die Frage ist/

per l. 14. §. 1. & l. 13. C. de non num. pecun. Zanger. de Except. part. 3. c. 14. n. 36. 44. Carpzov. p. 1. s. 32. Def. 65. junge Stat. Hamb.

Massen 30. Ægidius die 100000. Rthlr nicht empfangen/ als ein mutuum , sondern daß Er es als ein Factor in Banco liefern solle.

Sey also 31. allhie keine fidejussio , sondern principalis Obligatio , weil Ægidius das Geld selbst empfangen / und sich dafür absolute als ein selbst Schuldiger/ verschrieben habe.

Wie dann auch 32. der seel. Herr Præsident auff niemand anders als seel. Ægidium gesehen habe / ob Er gleich vorhin eine andere Intention , und tertiam personam , möchte im Vorschlage gehabt haben.

Und sey 33. der Schein nicht conditionalis , sondern wie ein Banco- Zettel pflege zu seyn / müsse auch dafür passiren / und Beflagte ad præstandum verbinden.

Weiln 34. des seel. Herrn Præsidenten Briefe / welche von einem tertio , imgleichen von einem Banco- Zettel melden / nicht von diesem 100000. Rthlr handlen / sondern daß durch den Schein de 4. May , anno 1676. alles vorige cassiret / und erloschen / weiln

dieser Schein nicht von einem tertio , sondern bloß und allein vom  
Ægidio melde.

Solchem nach 35. Herren Klägere dahin gestellet / wer der  
tertius , und welcher der Banco - Zettel / davon in selbigen Schreis-  
ben gedacht / etwa gewesen seyn : Müssen also den Schaden mie  
Gedult ertragen / und hätte seel. Ægidius solches sagen sollen / da  
aber solches nicht geschehen / seyn dessen Witwen und Erben / ver-  
möge Scheins und Banco - Zettels die 100000. Rthlr zu zahlen  
schuldig.

Und habe 36. der seel. Herr Præsident , dieser dem seel. Ægi-  
dio zugestelleter 100000. Rthlr wegen/seine Obstrial. Obligation zu-  
nehmen / nicht nöthig gehabt / weiln Er selbige nicht anders als in  
Banco zu lieffern Ægidio zugestellet habe / dazu dessen Schein / als  
ein Banco - Zettel/ gnug beweis.

Und seyn also 37. die Witwe/dero Kinder Vormünder / und  
Kriegischer Vormunder/sich Eydlich zu erklären schuldig/ob Sie den  
Schein pro manu des seel. Ægidii erkennen/ oder nicht.

Carpzov. part. 1. Const. 17. Def. 18. n. 5. 6. & defin. 22. n. 5. in  
Process. tit. 14. art. 2. n. 93.

So werde 38. der ausgegebener Schein von Beklagten par-  
tim , als auff 30000. oder 10000. Rthlr vor gültig / partim aber/  
als auff 290000. March oder 90000. Rthlr vor ungültig angenom-  
men / welches die Jura nicht zu lassen/

Carpzov. part. 3. Constit. 30. Defin. 12. num. 4

Dazu habe der seel. Herr Præsident 39. gegen seinen Eltisten  
Herrn Sohn gedacht / daß Ægidius Hennings von Ihm 140000.  
Rthlr in Banco gebracht / welches auch seel. Hennings / gegen uns-  
terschiedene / selbstien zugestanden / und daß Er als ein N. müsse das  
von gehen. Und könne 40. niemand Banco - Zettel geben / als der  
Geld in Banco gebracht / und dazu diene seel. Ægidii Schein/wor-  
inn Er bekennet / was der seel. Herr Præsident in Banco habe.

RATIO.

## RATIONES DECIDENDI. AD QUÆST. II.

Ob nun gleich vorangeführte Argumenta, das Abschaffen bey vielen gewinnen möchten / daß der von Herrn Klägern / und Appellaten producirter Schein / massen alle andere rationes dahin auszielen / eine offenbahre / und ad paratam executionem vollgültige Verschreibung / und Verbindlichkeit bey sich führe : So finden sich jedoch solche erhebliche Gegen-Reden / und remonstrations in contrarium, daß selbiger Schein / wann Er gleich recognosciret worden / dahin keines wegen gültig sey / daß er könne ad Processum executivum dienen / oder auch einen Falliten machen.

Dann wie 1. von Herrn Klägern / und Appellaten in actis (Ihren vorhin in Schriften contestirten Bezeugungen schnur stracks entgegen) dem seel. Herrn Ægidio Hennings nachgeruffen wird / daß Er keinen Vorrath gehabt / noch Vorthel gemacht / dazu dem Gesoffe sey ergeben gewesen / und betrüglich gehandelt habe: So ist nicht zu glauben / daß der seel. Herr Præsident selbigen / ohne unsläugbare / und bekantliche Verschreibung 100000. Rthlr in Banco zu bringen solle zugestellt haben.

Da Er zumahlen 2. fast täglich selbigen bey sich gehabt / als einen domesticum gehalten / und dessen mores , qualitates , & facultates, als ein alter und fluger Weltmann / welcher das Seinige genau in acht genommen / und mit grosser Vorsichtigkeit bestättis get hat / leichtlich penetriren können.

Welches auch 3. dahero zu schliessen / daß Er / wegen der vor Jahren ihm angelehner 10000. Rthlr ein so hart clausulirte Verschreibung von Ihm genommen. Auch die zu Schleswig gehabte Lade solcher Gestalt emballiren und entrelassiren und entreliren lassen / daß nichts genauers zu verwahren seyn möchte.

Wie nun 4. der seel. Herr Præsident in Hamburg gewohnet /

c iij

und

und vorhin grosse Capitalia in Banco gehabt / So hat Er der Banco Umbstände / und wie darinn gehandelt / wohl gewußt / würde sich demnach ohnstreitig / wann Er 100000. Rthlr würcklich hätte in Banco bringen lassen / einen öffentlichen / und unläugbaren / beßtlichen / und unverfälschten Schuldbrief haben geben lassen / gestaltsam solches dessen Gewohnheit gewesen / und die Hamburger Statuten ad paratam executionem erfodern.

Würde auch 5. nicht / weiln Er seinen Unfall (wie sie selbst gestehen) angemercket / und dahero seine parate mittel verdecket haben wollen / ouvertelement 100000. auff seinen Nahmen in Banco bringen / und schreiben lassen / dazumahlen jedermann in Hamburg frey stehet / sich in Banco zu erkundigen / was ein jeder darinn gebracht / zu oder abschreiben lassen / wann Er nur des Creditoris folium kan erfahren.

Wie aber 6. in dem eingeflagten Schein nicht enthalten / daß seel. Aegidius Hennings die 270000. March Lübsch vom seel. Herrn Ober Präsidenten empfangen / noch daß Er Sie in Banco geliefert / oder lieffern sollen / so kan auch dahero Aegidio , und nunmehr dessen Witwen und Erben keine offenbahre / und bekantliche Schuld angehälset werden / weilen es an Siegel / und Schuldbrief/ welche Stat. Hamb. part. I. tit. 20. art. 2. weniger nicht die Kaysersliche Privilegia erfordern / mangels.

Und ist solchem nach 7. verosimiliter zu colligiren , daß der seel. Herr Ober Präsident (da sonst der Schein in materialibus & formalibus richtig) müsse haben 270000. M. per tertiam personam in Banco bringen lassen / und daß dazu die 30000. M. welche Ihm seel. Aegidius schuldig gewesen / welche auch nicht geleugnet werden / ad supplendam summam der 100000. Rthlr: sollen gerechnet werden.

Dazumahlen 8. in dem Schein nicht befindlich / daß seel. Aegidius die 270000. M. jemahlen empfangen habe/oder in Banco bringen sollen/so begreift es ohnrichtig nur ein Relatum ad tertiam perso-

personam , und auff einen deßfals aufgegebenen Banco-Zettel/ sonst würde der seel. Herr Ober Præsident sich einen so gar indiscreten Schein von Herrn Ægidio nicht haben geben lassen.

So lange aber 9. der durch den Schein indigitirter Banco-Zettel nicht beybracht wird / muß das Brocardicum juris alhie statt haben / quod referens sine ralato non probet,

*Nicol. de Passer de Script. privat. L. I. Q. 3. n. 6. pen. Auth.  
si quis C. de Edend. ubi DD.*

Und sein demnach 10. Beklagte allerdings befüget gewesen / ex L. si contendat zu agiren / und dadurch zu intendiren / daß die Person / welche die Gelder empfangen / und den Banco-Zettel ad probandum in latum aufgegeben / nebst den Banco-zettel / möge Nahmkündig gemacht werden /

*DD. ad L. si contendat. ff. de Fidejusso. Covarruv. Lib. I.  
cap. 18.*

Eben wenig kan Ihnen 11. übel gedeutet werden / daß Sie / weilen der Schein gar indiscretè eingerichtet / causam debendi, der 270000. M. wegen / beybringen sollen / quia inutilis & nuda dicitur cautio, nec actionem parit, quæ non continet causam debendi ,

*l. 26. de donat. l. 25. ff. de probat. l. 6. C. de Compens l. II. C.  
de non num. pecun. Hotom. 6. obf. 19. Carpzov. p. I. Const.  
17. Dassel. Conf. 18. n. 5. & seqq.*

Dann ob gleich 12. der Statt Hamburg Statusen

*p. I. tit. 20. art. 2.*

nichts nothig achten / daß die Ursache der Schuld in der Obligation specificiret werde / So ist solches von einer solchen Schuldverschreibung zuverstehen/ welche auff öffentliche hand/ und unlaugbare Brieff und Siegel beruhen / dahin dieser Schein nicht zu deuten.

Über dem ist 13. der Schein zu Schleswig datiret, würde also zu bedencken stehen / ob Er dahero nicht ad jus Commune müsse

müsse reguliret werden / da es zu malen keinen Rauffhandel / oder Rauffleute betrifft / wohin das Statutum Hamburgense fürnehmlich ziehet / welches sich aber hie nicht findet / Mercaturæ enim favore à stricta juris ratione sèpè receditur,

*Mev. ad Jus Lubec. part. I. tit. 5. art. 6. num. 5.*

Vnd seyn 14. Beklagte de mehr befügt exceptionem non numeratæ pecuniæ Herren Klägern zu opponiren/weilen der Schein quæstionis , die Verbindlichkeit unlängbarer Siegel und Brieff nicht nachziehet/ noch daraus zu erweisen stehtet/ daß Ægidius mehr dann 10000. Rthlr: in Banco zu lieffern effectivè gehalten / gestalt Er dieselbe / jedoch auf einer besondern Obligation, zugestehet/ weiln nicht beygebracht / daß Er sonstien die 10000. Rthlr: weniger die 100000. Rthlr: solle empfangen haben.

Vielmehr müssen 15. Herren Klägere / wann Sie die zugesandte 10000. Rthlr: unter die beschænigte 100000. Rthlr nicht setzen wollen / selbiger exception sich entheben / weiln in dem Schein nicht erwähnet / wann/ wie/ und an wem selbige grosse Summa geszahlet sey.

Dazumaln 16. eine klare opposition in dem Schein befindlich / unter die 30000. M. welche Ægidius schuldig ist / und etwa in Banco lieffern sollen / und unter die 270000. M. für welche selbiger sich eventualiter & conditionaliter , wann der Banco-zettel gelieffert / hat wollen verbindlich machen.

Daß aber 17. die Exceptio non numeratæ pecuniæ allhie/ propter inadæquatum objectum , keine statt finden sollte / können wir nicht begreissen. Quia exceptio non numeratæ pecuniæ ibi locum habet, ubi quasi pecunia credita petitur ,

*DD. in l. 5. C. de non numerat. pecun.*

Wie aber 18. Herren Klägere bisher nicht erwiesen haben/ daß 100000. Rthlr in Banco zu bringen / bey seel. Ægidio deponiret seyn / so können sie auch selbige nicht anders / als sub schemate & colore pecuniæ creditæ fordern / quia exigunt pecuniam numer-

numeratam, i. e. rem numero constantem, wogegen die exceptio non numeratae pecuniae, sive ex stipulatione sive ex syngraphâ agatur, statt findet /

*I. 14. §. 1. C. d. t. ubi Brunnenm. & alii. Jul. Ferret. de re nav.*

*L. I. num. 102.*

Als nun 19. die Herren Klägere den seel. Egidium, Ihnen Creditorem, und expromisorem, auch den Libellirten Schein eine Obligation sub prod. 17. Jan. anno 1677. nennen / und sich folgig operose bemühen / daß Sie aus selbigen Schein den Effect eines vollgültigen Schuldbriefes erzwingen / und dadurch zur execution gelangen / ja gar der Falliten Ordnunge nach / versfahren möchten / so befinden wir nicht warumb diese exceptio non numeratae pecuniae, quæ intra biennium onus probandi in Creditorem defert, Beklagten abzuschneiden sey /

*dict. I. 14. C. de non num. pecun. & §. un. Inst. de liter. obl.  
ubi DD.*

Dann ob zwar 20. ex Statuto Hamburg. tit. 24. zu schen / daß diese exceptio, factâ recognitione, ad reconventionem zu verweisen / desß Behuff sich dann auch Herren Klägere ad Cautionem offerire haben / So lässt sich doch solches ad präsentem Speciem Facti nicht behaupten; Da zumahlen secundum requisita statuti eine unlängbare Verschreibung nicht verhanden / weniger zu Beförderung der Handhierung und Kauffmannschafft / die ex statuentium intentione præsupponirte Beschleunigung allhie bestätigt / weil allhie keine causa mercatorum obhanden: Vielmehr die Beklagte ad extrema würden redigiret / und Ihnen die reconvenio inutil gemacht werden / wann Ihnen diese exceptio, nebst anderen defensionibus, sollte abgeschnitten bleiben.

Dazumahln 21. so viel Gelder als seel. Egidius, der Herren Kläger Prætension nach / solle von Ihnen seel. Herrn Batter kurz vor dessen Tode empfangen haben / in dessen Heredität nicht zu besfinden gewesen / dahero dweniger zu begreissen / daß er selbige empfangen /

pfangen / massen auch in seinen Büchern / welche jedoch nach den Hamburger Statuten , p. i. t. 30. §. 6. grossen Beweis machen / nichts davon zu finden ist.

In mehrer Consideration daß 22. ein so grosses Capital sich nicht ohne Zeugen zählen / und annumeriren / noch de loco in locum transportiren läßt / weniger daß davon keine Effecten in der Beflagten Hause solten zu finden seyn.

Wann diesem nach 23. der von Herren Klägern eingeklagter Schein / welcher den 3. Jan. N. 4. produciret / den 4. May , anno 1676. datiret / da doch der sel. Herr Ober-Præsident in Schleßwig nicht gewesen / der Banco-Zettel aber / welcher dessen Relatum seyn soll / den 9. Martii , so N. 2. produciret / und eben derselbe Schein / welcher / von dem Herrn Ambtmann Klägern / per literas communiciret den 4. Augusti : So läßet sich solche Variatio ohnmöglich conciliiren / und bekennet der Herr Ambtmann / suo & Dnn. fratum nomine , in literis , welche sub prod. den 5. Martii , N. 13. befindlich / selbsten / daß dieser Schein nicht zureiche / sondern mehr res Liecht erfodere / adeoque nihil arctius , quam propria confessio stringit.

Und hat 24. der von Herren Klägern N. 20. producirter Banco-Zettel gleiche visibilia & insanabilia vitia , in dem nicht alslein das datum eingelauffen / sondern auch ad facti impossibilia coarctiret worden / weiln der sel. Præsident den 9. Martii , Anno 1676. in Hamburg notoriè nicht gewesen / dahero der §. II. Instit. de inutil. stipul. beydes den Schein / und diesen Zettel / in augenscheinlichen Verdacht der Ungültigkeit setzt / und daß es der in dem Schein benannter Banco Zettel / und also dessen Relatum nicht sey geoffenbahret.

Dabey 25. nicht weniger zu consideriren / daß flagender Advocatus (wie selbigem N. 23. opponiret ist) sich selbsten vernehen lassen / daß der Schein cancelliret sey.

Und wann 26. der sel. Herr Præsident die 100000. Rthlr: heite

Hette in Banco gehabt / so wurde Er/ wie den 30. Junii , anno 1676.  
geschehen / seel. Ægidium so inständig und sorgfältig nicht ersucht haben / gegen gnughaffte hypothec , und Versicherung aller  
Ihrer Güter 100000. Rthlr von Banco begüterten / in specie  
Herrn Texera , zu wege zu bringen / und seinen Wechsel zu hono-  
riren; Weiln Er das Seinige der Zeit hätte fordern können / non  
enim præsumitur debitor , à quo creditor mutuari cupit.

Es kan aber 27. diese præsumptionem juris nicht infringiren/  
dass Er sein Vermögen / und diese 100000. Rthlr an Banco Gelder /  
nicht denudiren wollen / weilen dessen berühmte Facultates  
männiglich bekant gewesen / auch was sonst in Banco geschrieben/  
nicht verhählet / oder sub folle gehalten werden können.

Wie nun 28. der seel. Herr Præsident allemahl auff alle und  
jede Poste / deutliche / befestigte / und concludirende Schuldver-  
schreibungen genommen hat / So würde Er in tanti momenti  
causâ , nichts ambiguè haben stellen / sondern von seel. Ægidio  
mit deutlichen Worten schreiben lassen / dass Er die Gelder in Banco  
zu bringen empfangen / und dafür gehalten seyn wolle.

Solchem nach wird 29. vorhero aus des seel. Herrn Præsi-  
denter Schriften und Documenten , oder auch unverwerfflichen  
Zeugen / zu beweisen seyn / wie / wodurch / wem / und wann seel.  
Ægidio diese 100000. Rthlr zu treuen Handen / selbige in Banco zu  
bringen / gelieffert; weiln bis dahin der Schein nichts anders / als  
nudam & indiscretam qualitatem cautionis , Daraus keine actio ,  
weniger parata executio zu erzwingen / beyführet.

Und würde 30. bis dahin solches geschehen / die recognitio ,  
vel jurata diffessio zu nichts vorheln ; Die intendirte annotatio ,  
& obsignatio bonorum aber / auch die decretirte reconventio , &  
cautio impossibilis , den Beklagten zu unwiederbringlichen Schä-  
den / und gänzlicher Ruin gereichen / da zumahlen die Sache auff  
110000. Rthlr incaminiret worden. N. act. 14.

Weiln 31. secundum juris Judiciorumque ordinem , alle

exceptiones dilatoriæ præjudicialesque müssen abgethan werden /  
ehe dann ad causam principalem , geschweige ad executionem zu  
schreiten / adeoque si cautio crimine falsi , vel alio vitio destructi-  
vo , & defectu insanabili labore , donec de illis cognoscatur , su-  
persedendum in reliquo erit judici

*DD. ad Tit. C. de Ordin. Jud.*

Gestaltsam 32. dergleichen exceptiones , als da seyn / rei  
non traditæ , vel pecunia non numeratæ , defectus insanabilis ,  
falsi &c. auch post sententiam können opponiret werden.

*Umm. de Process. Jud. Disp. 8. n. 59. & Disp. 23. num. 31.*

Und machen 33. kein geringes Nachdencken / daß durch den  
Herren Klägere Mandatarien / und Sachbedienten executivè zu  
verfahren / und der Falliten Ordnung nachzugehen Fürstliche Beyo-  
hülffe vorgeschüttet / und mit arrestatoriis in und außerhalb Landes  
hat wollen verfahren werden / welches alles mehr ad viam facti , als  
juris decliniret.

Es ist auch 34. ein merckliches Fundamentum , welches vor  
die Beklagte militaret / daß (wie Herren Klägere selbst sub N.  
actor. 20. num. 16. eröffnet haben) eine Liquidation den 4. May ,  
anno 1676. von Herrn Ægidio gemacht / nach Copenhagen übers-  
sand / und von dem sel. Herrn Præsidenten ohne Contradiction  
angenommen worden / worinn Er der Zeit in alles / mittelst Eins-  
schluß der zugestandenen 10000. Rthlr nur 19000. Rthlr schuldig  
geblieben / und dabei dieser 100000. Rthlr vel expresse vel tacite  
ultrò cittòque nicht gedacht worden / also siehet man nicht wie  
dieser Schein / welcher eodem die datiret / und auff 100000. Rthlr  
gerichtet / bestehen könne.

So hat auch 35. sel. Herr Ægidius Hennings sich auffrechte  
erwiesen / da Er von selbst diesen Nachstandes erwähnet hat / in  
dem die Herren Klägere nur 10 ad 12000. Rthlr residuo vermeint  
haben. Solchem nach würde Er sich billig beschweret haben / ei-  
nen so hohen Post / da Er offenbahre Nachricht / si vixisset , befürch-  
ten müssen / zu verschweigen; vide N. Act. 20. N. 15.

Bnd

Und wann 36. der Herr Ambitor Kläger / von dem seck  
Herrn Präsidenten gehöret / oder sonst nachrichtlich gewußt hätte /  
dass seel. Ægidius Ihnen auff 100000. Rthlr verhaftet gewesen/  
würde Er / wie in literis sub dato Copenhagen den 3. Octobr. anno  
1676. geschehen / und sub prod. den 5. Martii Anno 1677. befind-  
lich ist / nicht zu 10000. Rthlr calculiret / noch sich auff den Banco  
Vorsteher; weniger auff der Beklagten Bücher / wie sub prod. den  
7. May, anno 1677. geschehen / berussen / noch zu einiger Obliga-  
tion, wie den 27. Julii, und 21. Octobr. anno 1677. zu sehen / sich  
verbunden haben.

Und ist 37. bey diesen allen zu erwegen / dass der seel. Herr  
Präresident, wie in der gegen Submission auf dessen Missiven vom  
10. und 17. Febr. Lit. H. I. erhellet / sich auff den empfangenen Ban-  
co-zettel/ und tertiam personam berusst / worunter / wann Contex-  
tus literarum eigentlich wird nachgesehen / weder Ægidius Hens-  
nings / noch der Schein quæstionis kan verstanden werden / weniger  
dass es diese eingeklagte Gelder nicht Concerniren sollte / weil der  
Zeit dieser Banco Gelder gehandelt worden / dahero müssen vorhero  
die Wechsel Schrifften zum Vorschein.

Dann wie 38. in Hamburg maniglich bekant/dass die Banco-  
zettel gedrucket sein / und weiter keinen effect haben / als dass derselbe  
welcher in Banco sein Geld hat / dadurch des seinigen kan bemächtigt  
get werden; auch einen solchen Zettel der Herr Präresident, in seinem  
Schreiben/empfangen zu haben gestehet/und der Schein dahin zielet/  
so muß/wann der Schein à suspicione liberiret ist/ eine andere Pers-  
sohn/ und ein verbindlicher Banco - zettel / als relatum, hierunter ge-  
meinet sein / und besser von Herren Klägern beygebracht werden.

Gesetzt nun 39. dass der Schein des seel. Herrn Ægidii ohn-  
läugbare Hand sey / und die Kraft einer vollgültigen Verschreibung  
möchte unterzichen / so würde Er jedoch/ ex æquiori interpreta-  
tione , bey des seel. Herrn Ægidii Person und Erben / weiter nicht /  
als auff die 30000. March können verstanden werden / tanquam ad

summam proximè antecedentem , quia in obscuris id sequitur,  
quod minimum est, cum & religiosus Judex prior sit ad absol-  
vendum , quam condemnandum.

Weiln 40. beyde Pöste / vermöge Scheins / nicht zugleich in  
Banco gebracht sein / noch eodem nexu seel. Egidium afficieren/  
sondern diversitatem temporis & juris , von selbsten distinguien/  
adeoque à diversis diversa fit illatio , & diversum formatur ju-  
dicium.

Und wann 41. seel. Herr Egidius die eingeklagte 100000.  
Rthlr von dem Herrn Præsidenten selbsten empfangen hette / würde  
Er solches ohnstreitig haben schreiben / und sich directo , zu der Wie-  
derzahlung / verbinden müssen / welches doch in dem Scheine nicht /  
vielmehr eine offenhare opposition unter dem Schein und Banco-  
zettel zu finden ist / jam autem in casu ambiguo & cautione dubiâ  
interpretatio contra Creditorem est facienda , qui debuisset Legem  
contractui apertius dicere.

Solte nun 42. durch den Schein / tanquam per scripturam  
posteriorem , eine novatio & Cassatio dessen / was sub Lit. H. & I.  
enthalten / wie Herren Klägere wollen / geschehen seyn / so wehre solches  
von der Abrechnung zu 19000. Rthlr: welche den 4. Maii, anno 1676.  
ohnstreitig datiret , und von Herren Klägern produciret worden/  
tanquam de liquido , zuverstehen / und also selbiges argumentum ges-  
gen Sie zu retorquiren seyn.

Da bevorab 43. auf desz seel. Herrn Præsidenten Missiven  
(welche sub Lit. H. & I. angeführt seyn) wann sie mit dem einge-  
klagten Schein conferiret werden / zu colligieren / und gleichsam pro  
vero zu halten / daß wie Er die 270000. Marek durch die bekante  
Person/ cum assecuratione indemnitis , durch einen in den Schein  
benamten Banco-zettel / versichern lassen / Egidium weiter nicht /  
als auff 30000. M. welche beflagte auch ex obligatione geständig  
seyn / verpflichten können.

Dann solchen Banco-zettel hat 44. ein tertius heraus geben  
müssen/

31

müssen / damit das Geld / welches auff dessen Nahmen in Banco geschrieben / nach der Statt Hamburg Banco- Recht / hätte können abgesfordert werden.

Weiln aber 45. solcher bescheinigter Banco- zettel nicht zum Vorschein gekommen / noch jemand weiß / wo er sein möge / weniger welche die tertia persona gewesen / welche den Banco- zettel aufzugeben / davon der secl. Herr Præsident in mehrerwehnten Beylagen Lit. H. & I. gedencket / so können Beklagte darunter bisz ein solcher Banco- zettel produciret / nicht belanget / weniger exequireret werden.

Wie nun 46. aus diesen allen erhellet / daß der eingeklagter Schein die Krafft eines öffentlichen / unlängbaren und unverfalschbaren Schuldbriefes nicht habe / weiln die qualitates pure obligandi , als substantialia requisita , daran fehlen. Der producirter Banco- zettel aber / als relatum dieses Scheins nicht / noch an sich ohne voller Verdacht sey / auch dahero beydes / ad processum executivum ohngültig / vielmehr ad Processum ordinarium zu verstellen ; Anerswogen auch die Herren Klägere selbsten / weiln Sie mit mehr dan 20. Beylagen den an sich zweifelhaftesten Schein / und Ihre zu 110000. Rthlr: sub N. actor 14. angerechnete Forderung / zu justificiren sich bemühet haben / à Processu executivo ad ordinarium geschritten / und solchem nach der Beklagten erhebliche exceptiones , als da seyn vicium falsi , variatio , inconvenientia temporis & loci , editio literatum , & rationum , item exceptio non numeratae pecuniae , item indiscretæ nudaque Cautionis vorhero zu erörtern / und den Rechten nach / abzuthun : So können wir / propitio jure , nicht schliessen / daß / wann gleich die recognitio manus vorgehen solte / aus besagten Schein / nach den gemeinen Rechten / oder auch der Statt Hamburg Statuten , executivel. / und bey Ermangelung der geforderten / und decretirten impossibeln Caution , der Falliten Ordnung nach / gegen Beklagte zu verfahren sey.

## RATIONES

32

## RATIONES RESPONDENDI.

Es schlisset aber 1. hiegegen nicht/ daß/ wie sel. Ægidius, der zugleich Königl. Dämmarckischer/ Hochfürstl. Holsteinischer / und Sachſ Lawenburg. Agent gewesen/ auch dem sel. Herrn Præsidenten zu weilen Dienste gehan / Er 100000. Rthlr: von demselben empfangen / und in Banco bringen sollen/ aber solches nicht præstirt habe. Weiln vielmehr zu præsumiren, daß Er sich ( wie Ihm die Herren Klägere/ und der sel. Herr Præsident, das Zeugniß schriftlich gegeben ) über all ehrlich / und redlich / verhalten / und dahero ohnsläugbar zuerwiesen sey/ wann/ wie / und von wem er einen solchen ponderosen Post in Banco zu bringen empfangen.

Daz Er aber 2. den bezeichneten Kusser wohl verwahret/ und aufrichtig / auch ohne Verlesung der Siegel wieder ausgeantwor tet / ist sub N. acto 21. befindlich.

So ist 3. sub ratione decidendi 5. beygebracht / daß was in Banco geschrieben / nicht geheim seyn könne/ dahero die Ratio von selbsten zerfällt.

Haben auch 4. wie sie selbst geschehen / vorhin von dem vermeinten Banco- Zettel nicht gewußt; So haben sie auch selbigen in den Kasten nicht præsumiret.

Es hat sich aber 5. so wohl der sel. Herr Præsident, als nach dessen Tode die Herren Klägere eifrigst bemühet / daß der Wechsel/ woran Ihre Freyheit und Wohlfahrt hienge / möchte gezahlet werden/ und sich dagegen zu einer Obstgial- Obligation erbotten.

Daz nun 6. der sel. Ægidius, als ein getreuer Freund/ und Diener der Herren Kielmänner / vor sein particulier keine weitere Versicherung begehret hat / ist dahero geschehen / weiln Er pretiosa in Handen gehabt / und der Herren Kläger grosses Vergnügen gewußt.

Ob 7. der eingeflagte Schein / und dahin hernach angeziehls ter Banco- Zettel in dem eröffneten Kasten solle gewesen seyn / solches

ches ist / aus dem Instrumento aperturæ , sub N. actor. 13. N. 4.  
welches solenniter à Notario Publico bestätigt nicht befindlich /  
weiln daselbst nur eines ungefülleten / und mit dem Banco - Siegel  
besiegelten Banco Zettels gedacht worden.

Was demnach 8. der seel. Herr Präsident vor Geld in Banco  
gehabe / oder nicht / dazu seyn Beklagte bis dahero zu antworten  
nicht schuldig.

So ist auch 9. seel. Egidii Sterbhaus durch nichts anders  
in Ruin gesetzet worden / als daß Er Herren Klägern socom. Athl  
ohne was Er sonst verschlossen / bezahlet hat / und dazu dessen Wit-  
we und Erben auff 110000. Athl Caution zu stellen / also ad im-  
possibilia , angestrenget worden.

Daz dagegen 10. der Beklagten Anwalt ex L. si contendat  
agiret / und die vorscheinende Gefahr abzustellen / occasione des  
producireen Scheins / per legitima media , gesuchet habe / stehet  
Ihm gar nicht zu verdencken.

Weniger u. daß Er die Exceptiones falsi , defectus insana-  
bilis , indiscretæ & nudæ cautionis , non numeratæ pecuniæ , ex-  
hibendi relati , nec non editionis literarum , ante recognitionem  
manus hat wollen abgethan haben / weiln solches Rechtns ist /

*Vid. Rat. Decid. 31.*

Dahero hat Er auch à decreta recognitione eventualiter appellat-  
ret / und declarationem gebetten / und also effectum besagtes De-  
creti bis dahin suspendiret.

Wie nun 12. der eingeflagter Schein in den Kasten gekom-  
men / solches läßet man vor jezo dahin gestellet seyn / es ist aber das-  
gegen in rat. decid. übrig vorgestellet / daß Er keine qualitatem  
obligatoriam ad paratam executionem beyführe / weniger daß non  
exhibitio & inspectio Originali , nec constitutis Tutoribus , die  
recognitio , zugeschweigen ein mehres / hätte können erfant  
werden.

Und werden 13. des seel. Herrn Präsidenten Journal und

Bücher nicht können zureichen / weiln die dem Schein opponiret  
und sub ratione II. & seqq. erzählte Exceptiones dadurch nicht zu  
elidiren seyn.

So ist 14. eben wenig befindlich / daß sel. Egidius einen  
vollgültigen Schuldbrief / daß Er 100000. Rthlr. von dem sel.  
Herrn Präsidenten empfangen / und selbige in Banco lieffern wolle/  
von sich gegeben habe.

Dass aber 15. der Schein questionis immer in Egidii Hand  
den gewesen / und Herren Klägern selbigen nicht falsificiren können/  
solches wird quā primum zu mehrern Beweiss verstellen / anbey aber  
gnug zu seyn erachtet / daß Er / propter insanabiles defectus , vim  
agendi executivè nicht habe.

Was demnach 16. de cancellatione , 17. de diversitate atra-  
menti & istyli , und 18. de inverisimilitudine wird angeführt /  
wird sich finden / wann die exhibitio Judicialis & recognitio , nach  
Rechtlicher Art / wird geschehen.

Dagegen wird 19. simpliciter negiret / daß Egidius über  
des Herrn Präsidenten Gelder disponiret / oder selbige in Handen  
gehapt / weiln nicht erwiesen / wann und wo Er sie bekommen / wer  
sie Ihm zugezahlet / und wer sie in sein Haß getragen / oder ge-  
führt habe.

Dass aber 20. error loci & temporis , scripturam privatam  
suspect mache / ist rat. decid. 24. erwiesen.

Und können 21. des sel. Herrn Präsidenten Bücher ad  
Supplementum probationis & contra juris factique præsumptionem ,  
auch gegen Egidii unverwerffliche Kaufmannsbücher nicht  
angezogen werden /

*Statut. Hamburg. p. I. tit. 30. §. 6.*

Wie aber 22. sel. Egidius de 4. May , anno 1676. sub N.  
actor. 20. n. 16. eine Obligation , vielmehr eine Abrechnung zu  
19000. Rthl ausgegeben / und dem sel. Herrn Präsidenten nach  
Copenhagen gesandt hat / so ist daraus zu schliessen / daß Er der  
Zeit/

Zeit / wie die Abrechnung zeuget / ein mehres nicht schuldig gewesen / junge Rat. Decid. 34.

Solchem nach muß 23. eine offenbare discrepancy unter diesen Schriften und des sel. Herrn Büchern seyn / dazumahlen die Abrechnung in dem verschlossenen Kasten nicht gewesen / und doch in Majo datiret ist.

Was 24. wird angeführt / besteht in facto , und muß besser als ex præsumptione facti alieni erwiesen werden.

Ob aber 25. & 26. der Herr Referente bey dem Obergerichte zu Hamburg die Sache gnug untersuchet / und mithin rechtlich decretiret habe / da Er (rejectis ad reconventionem omnibus exceptionibus , welche ad rat. II. 46. erwehnet worden) recognitio nem , vel diffessionem manus , & impossibilis cautionis erkant/ ist Quæstio in Supremo Judicio decidenda.

Daß in des 27. durch die von Herren Klägern vorgenommene harte Procedur , die übrigen Creditores zugleich das Ihrige / da zu sie auch mehr befugt gewesen / gefordert haben / solches kan den modum procedendi nicht justificiren.

So würde 28. die erkante Cautio pro reconventione & expensis den Beklagten wenig helfen / weiln Ihnen dadurch alle zustehende Exceptiones und Hülff- Mittel wären abgestrichet worden.

Warumb dagegen 29. 30. die exceptio non numeratæ pecuniae Beklagten zuzubilligen sey / ist Rat. Decid. 17. 18. 19. 20. und ausgeführt worden.

Ob 31. 32. 33. 34. 35. Ægidius Hennings auff 100000. Rthlr principalis debitor sey / und ob der sel. Herr Præsident auff selbis gen allein geschen / und der Schein als ein Banco- Zettel passiren müssen / auch des Herrn Præsidenten Missiven Lit. H. I. dagegen nichts verfangen können / wird in Rat. Decid. 42. 43. 44. 45. aus angeführten erheblichen Ursachen / erörtert / und abgewiesen.

Wenigstens ist 36. zu schliessen / daß der sel. Herr Præsident, eine unläugbare / und bekannte Schuldverschreibung/ ad causam e ij debendi

debendi würde genommen haben / wann Er Ægidio 10000.  
Rthlr adnumeriren lassen. Weiln aber so wenig die adnumeratio  
als ein untadelhafter Schuldbrieff befindlich / kan der gerühmte  
Schein/ welcher an allen Orten suspect ist / darzu nicht dienen.

Und wird sich 37. ad declarationem Domini Judicis fin-  
den / wer// mann / und wie die recognitio manus solle vorgenom-  
men werden.

Dafz aber 38. das Juramentum Calumniæ generale in Ham-  
burg nicht cessire / ist dahero zu schliessen / weil es in den Statuten  
p. i. tit. 39. §. Wann aber ic. enthalten. Wie demnach Herr Dr.  
Langermann / auff Anhalten der Herren Klägern / sich ad jura-  
mentum appellationis erbotten hat: So seyn auch Herren Bes-  
klagte schuldig zusambt Ihren Anwalten das Instrumentum Ca-  
lumniæ generale abzustatten / umb demehr da Sie sich dazu Ge-  
richtlich in Ihren Exceptionibus erbotten haben.

Wie nun und welcher Gestalt 39. Beklagte den Schein re-  
spectivè zu 10000. Rthlr welche Sie ex chirographo schuldig  
seyn / gestehen / und sonst nicht gestehen ist Rat. Decid. 39. 40. 43.  
angezeiget.

Was 40. bey des seel. Herrn Præsidenten Reden zu consi-  
deriren / ist Rat. Decid. 36. vorgestellet. Was aber seel. Herrn  
Hennings Reden belangen / bestehen in facto , und müssen vorhero  
erwiesen werden ; Dabey denn leicht zu ermessen / daß Er grosse  
Mühe gehabt / den Igrossen Wechsel zu verschaffen / und sich dess-  
wegen wohl geängstiget habe / da Ihm bevorab der Sinn / den übs-  
len Erfolg / mag vorgedeutet haben. Und ist bey diesen allen nicht  
ausser acht zu lassen / daß Herren Klägere erstlich nach seel. Ægidii  
Tode / dieser Foderung und Banco- Gelder halber / erinnert haben/  
da Sie doch den Schein wie sub N. act. 13. n. 6. welchen Sie selbst  
produciret / zu erschen bereits in Handen gehabt. Quæ quæso ?  
inde incompatibilis argumenti veritas ?

AD

## AD QUÆST. III.

Weiln bey der Dritten Frage / aus der andern die Rationes Dubitandi & Decidendi müssen genommen werden / So können wir nicht anders schliessen / dann daß die Beklagte / so fern Herren Klägere den libellirten Schein nicht besser / als bishero geschehen/ behaupten werden / billig zu absolviren seyn; Weiln wir der Sachen Wichtigkeit nach / einem solchen zweifelhaften Schein die Krafft eines vollgültigen / und unlängbaren Schuldbriefes nicht können beylegen.

Weiln 1. ohnmöglich ist / daß eine so grosse und schwere Summa Geldes sollte pro numerata gehalten werden / da die numeratio nicht erwiesen.

*tot. tit. C. de non numerat. pecun.*

So müssen sich auch 2. die Effecten in des vermeinten Debitoris Sterbhause / weiln Er kurz hernach gestorben erwiesen haben / weiln aber solches nicht geschehen / müssen dessen Bücher zum Gegenschein dienen.

*Stat. Hamburg. p. I. tit. 30. §. 6. Gail. l. 2. obs. 20. Christ. Vol. 3.*

*Decis. 25.*

Über dem haben 3. die Herren Klägere selbst solchen Schein irrelevant, und nicht zureichend gehalten / da sie doch davon Nachricht gehabt / Liter. Ide dato Copenhagen 3. Octobr. anno 1676. sub prod. 5. Martii, anno 1677. N. Actor. 13. n. 6.

Und wie 4. nicht erweislich / daß es der ungefüllter Banco-Bettel sey / davon bey Eröffnung der Lade in dem Instrumento Notarii gedacht worden / So hat er auch in Martio nicht können in besagten Koffer geschlossen seyn / weiln Er erstlich in folgenden Mayo, weniger in Augusto, wie vorige Beylage behaupten will / datiret ist / adeoque illi obstat negatio facti , tempore & loco circumscripti,

*l. 14. C. de contrah. & Comm. stip. §. item Verborum Instiz.  
de inutil. stipul. l. 2. C. de Err. adv.*

Dann wie 5. der Schein auff einen verbindlichen Banco-Zettel sich beruft / so kan Referens nicht das Relatum seyn / noch ohne dieses jenes probiren.

*August. Barbos. ad Auth. si quis C. de Edendo n. 3.*

Dazumahln 6. auch gar keine causa debendi in diesem Schein enthalten /

*C. 51. x. de fide Instrum. l. 25. ff. de probat.*

Und kan 7. niemand glauben / daß sich der seel. Herr Præsident, wie weniger nicht die Herren Klägere / so sorgfältig / und besängstigt würden bemühet haben / die 100000. Rthlr Wechselgelder anzuschaffen / wann Sie selbige Summam, durch seel. Herrn Ægidium, hätten in Banco bringen lassen / und dazu dieser einfältiger Schein wäre zureichend gewesen / wie solches ex N. actor. i. Lit.C. ex N. actor. 13. n. 6. N. 20. act. n. 19. N. 33. Lit. L. & in Replica N. 11. 12. zu erschen.

Dann wie 8. der seel. Herr Præsident propter imminens periculum, seine Gelder ad tertiam personam hat wollen in Banco schreiben lassen / so hat Er Selbige nicht wollen nennen / aber einen Banco-Zettel / von derselben zu seiner Versicherung genommen / welches ex N. H. I. abzunehmen.

Wie aber 9. beyde der Herr Præsident und Ægidius darüber verstorben / der in dem Schein benannter Banco-Zettel aber / so wenig als die Dritte geheime Person / fund gemacht werden können / so findet auch der Schein keine verbindliche Kraft / quia ex nudâ cautione, & instrumento referente, sine causâ & relato, nulla datur actio.

Gestalsam auch 10. nicht præsumirlich / daß der seel. Herr Præsident dem seel. Ægidio (welcher post mortem unanständlich in der Grube gelästert wird / da Er vorhin ein ehrlicher Freund und Bruder gewesen) sollte 100000. Rthlr haben zu zahlen lassen / adeo-

39

adeoque in causâ vere dubia, & non verosimili pro Reo erit respondendum.

## AD QUÆST. IV.

Die vierde Frage hat ihre Absfertigung ex jure retorsionis,  
dann wie Herren Klägere / pendente appellatione, auff die ex ob-  
ligatione prætendirende 10000. Rthlr geflaget / und den 6. De-  
cembris, anno 1678. Urthel / und Execution erhalten / die 50000.  
Rthlr aber als ein gezahltes Wechselgeld / weniger nicht liquid seyn/  
und paratam executionem unsterzichen / so können wir nicht sehen/  
warumb Beklagte gegen gnughaffte Caution nicht sollen befugt seyn/  
selbige eadem ratione, & eodem jure, zu fodern / weiln der Ti-  
tulus juris allhie statt findet / quod quisque juris in alterum statuit,  
eodem utatur, und solches alles salvo tamen aliter sentientium  
judicio & opinione von Rechtswegen. Welches wir mit uns-  
serer Facultät Insiegel bestärcken. Geschrieben in Rostock den 7.  
Augusti, Anno 1679.

L. S.

Quod

40.

L.S.

Quod hæc Copia mihi exhibitio Originali, collatione diligentè per me factâ, respondeat, Ego Joh. Tischer, publicus, in Supremo Cameræ Imperialis Tribunali approbatus Immatriculatusque Notarius in fidem attestor requisitus

Mppriâ. Hamb. 20.

Augusti 1679.



Nr 237.  
8



TA-DOC  
(SA. 8a fehler)

G. G. T.

VDT





# Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

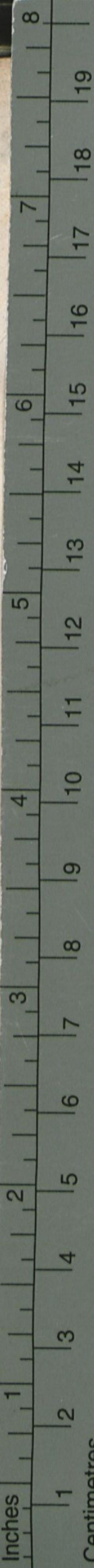
Red

Yellow

Green

Cyan

Blue



N. 16.

## ONSUM CULTATIS JURIDICÆ CHIENSIS.

ecano , Seniori und anderen Do-  
ten Facultät in der Universität zu  
st eine ausführliche Species Facti,  
Manual-Acten / welche in primâ  
Löblichen Über-Gerichte zu Ham-  
â Instantiâ aber / bey dem Hoch-  
= Gerichte zu Speyr / in Sachen  
prudere der Kielmänner von Kiel-  
llaten ; Entiegen und wieder seel.  
o Witwen / und Erben / Beklag-  
ro ultrò citròque verhandelt seyn/  
ührter Specie Facti enthaltene vier  
cken / cum rationibus Dubitandi  
/ alles nach Wörtlichen Inhalt /

### FACTI.

e Herr Præsident Kielman bey des  
gl. Mayest. in disgrace gerathen /  
Jahres / wie Er zu Schleswig ge-  
schafften in Sicherheit zu bringen  
uario, 1676. von einer dritten Per-  
err Præsident , als Ægidius Hen-  
nde ist / durch Ægidium Henning  
h. e. hatt von einem dritten erhalten  
einem Banco - Zettel obligiret eine  
gewisse

a

Z 2.